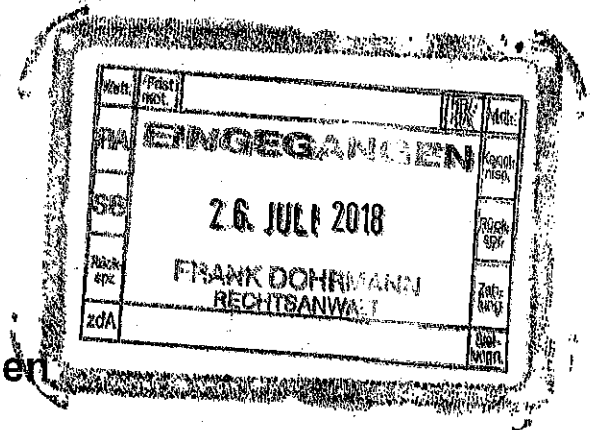


10 S 52/18



Landgericht Essen

Beschluss

In dem Rechtsstreit

der *[faded text]*

Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

1. *[faded text]*

2. *[faded text]*

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Frank Dohrmann,
Essener Str. 89, 46236 Böttrop,

hat das Landgericht Essen durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Rosch, die Richterin am Landgericht Dr. Hidding und den Richter am Landgericht Kreienkamp am 28.06.2018 beschlossen:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Amtsgerichts Bottrop vom 27.02.2018 (Az. 10 C 209/17) wird auf ihre Kosten als unzulässig verworfen.

Beglaubigte Abschrift

Der Wert des Streitgegenstands für die Berufungsinstanz wird auf bis 1.500 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Die Klägerin verlangt von den Beklagten Betriebskosten für das Jahr 2015. Im Dezember 2016 erteilte die Klägerin den Beklagten eine Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2015, aus der sich eine Nachzahlung von 1.437,37 € ergab. Die Verteilung der Betriebskosten erfolgte hierbei nicht nach Quadratmetern, sondern nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen. Die Klägerin hat erstinstanzlich beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin 1.437,22 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.04.2017 zu zahlen, sowie die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 201,71 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sei Rechtshängigkeit zu zahlen.

Wegen des Tatbestands im Übrigen wird auf die Feststellungen in dem angefochtenen Urteil Bezug genommen, § 540 ZPO.

Das Amtsgericht Bottrop hat die Klage mit Urteil vom 27.02.2018, wegen dessen Einzelheiten auf Blatt 42 d. A. verwiesen wird, abgewiesen, weil der in der Betriebskostenabrechnung verwendete Umlageschlüssel nach Personen nicht der im Mietvertrag vereinbarten Abrechnung der Betriebskosten nach Quadratmetern entsprochen habe. Das Urteil wurde der Klägerin am 05.03.2018 (Blatt 45 d. A.) zugestellt.

Die Klägerin legte am 05.04.2018 bei dem Landgericht Essen Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts Bottrop vom 27.02.2018 ein. Die Anträge und Berufungsbegründung blieben einen gesonderten Schriftsatz vorbehalten (Blatt 47 d. A.).

Beglaubigte Abschrift

Mit der am selben Tage bei Gericht eingegangenen Berufungsbegründung vom 07.05.2018 beantragte die Klägerin, das Urteil des Amtsgerichts Bottrop vom 27.02.2018 aufzuheben und die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an die Klägerin 412,55 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.04.2017 zu zahlen, sowie die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 201,71 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen. Zum Umfang der Anfechtung erklärte die Klägerin, bei entsprechendem Hinweis zu dem fehlerhaften Abrechnungsschlüssel wäre eine geänderte Abrechnung mit einer Umlage nach Wohnflächen erfolgt. Die geänderte Betriebskostenabrechnung mit dem Umlageschlüssel Wohnfläche wurde als Anlage 1 beigefügt. Die Klage sei letztlich nach Korrektur der Abrechnung noch in Höhe von 412,55 € begründet. Wegen der Einzelheiten der Berufungsbegründung wird auf Blatt 58 ff d. A. verwiesen.

Die Kammer wies die Klägerin mit Beschluss vom 09.05.2018 (Blatt 65 d. A.) darauf hin, dass die Kammer beabsichtige, die Berufung als unzulässig zu verwerfen, da der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 Euro nicht übersteigt.

Die Klägerin erweiterte mit Schriftsatz vom 14.06.2018 die Berufung um den Antrag, das Urteil des Amtsgerichts Bottrop vom 27.02.2018 aufzuheben und die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an die Klägerin 1.437,22 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.04.2017 zu zahlen sowie die Beklagte gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an die Klägerin entstandene Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 201,71 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen. Wegen der Einzelheiten des Schriftsatzes vom 14.06.2018 wird auf Blatt 73 ff. der Akten verwiesen.

II.

Die Berufung war als unzulässig zu verwerfen, da die Berufung soweit sie in der gesetzlichen Form begründet ist, nicht statthaft ist, da insoweit der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 Euro nicht übersteigt (§ 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO).

Beglaubigte Abschrift

Zwar kann grundsätzlich erst auf der Grundlage des in der mündlichen Berufungsverhandlung gestellten Antrags entschieden werden, ob der Wert des Beschwerdegegenstands die Berufungssumme erreicht, da ein die Berufungssumme unterschreitender Berufungsantrag noch bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht auf einen die Wertgrenze des § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO übersteigenden Umfang erweitert werden kann; solange diese Möglichkeit besteht, darf die Berufung deshalb nicht mit der Begründung als unzulässig verworfen werden, die Berufungssumme sei nicht erreicht (BGH NJW 2005, 714). Etwas anderes gilt aber, sobald feststeht, dass eine Erweiterung des die Berufungssumme unterschreitenden Berufungsantrags ausgeschlossen ist (BGH NJW-RR 2012, 662).

So verhält es sich hier. Die Klägerin hat in der Berufungsbegründung vom 07.05.2018 eine Abänderung des angefochtenen Urteils in der Hauptsache um 412,55 Euro beantragt. Eine Erweiterung des Berufungsantrags kann nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist nur auf schon in der Berufungsbegründung angeführte Gründe gestützt werden. Im Streitfall wird die Klage in der Berufungsbegründung aber nur auf die geänderte Betriebskostenabrechnung über 412,55 € gestützt. Die Klägerin hat ausdrücklich erklärt, dass die Klage „letztlich“ nach Korrektur der Abrechnung noch in Höhe von 412,55 € begründet ist. Die Erweiterung des Berufungsantrags auf 1.437,22 € im Schriftsatz vom 14.06.2018 ist mithin von der fristgerecht eingereichten Berufungsbegründung nicht gedeckt. Aus diesem Grund ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen, da die Berufungsklägerin zwar einen Berufungsantrag angekündigt hat, der die Berufungssumme erreicht, die Berufung aber bis zum Ablauf der Berufungsbegründungsfrist nur hinsichtlich eines Teils der beantragten Abänderung des angefochtenen Urteils, der die Berufungssumme nicht erreicht, in einer den Anforderungen des § 520 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 ZPO genügenden Weise begründet hat. Die Erweiterung des Antrags mit Schriftsatz vom 14.06.2018 vermochte die Berufung nicht zulässig werden zu lassen, weil der erweiterte Berufungsantrag von der Berufungsbegründung nicht gedeckt ist und die Frist zur Berufungsbegründung am 07.05.2018 abgelaufen war. Der Mangel der Begründung kann nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist nicht mehr geheilt werden.

Soweit die Klägerin darüber hinaus mit der Berufung die vom Erstgericht abgewiesenen vorgerichtlichen Anwaltskosten von 201,71 Euro verlangt, bleibt der

Beglaubigte Abschrift

Wert dieser Forderung bei der Berechnung des für die Berufung die Klägerin maßgeblichen Beschwerdewerts unberücksichtigt, da es sich um eine nicht werterhöhende Nebenforderung im Sinne von § 4 Abs. 1 Hs.2 ZPO handelt (BGH NJW-RR 2011, 1430).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Rosch

Dr. Hidding

Kreienkamp

Beglaubigt.



Kühn

Justizbeschäftigte

